



UPDATE VERGABERECHT

ANGABE DER EIGNUNGSKRITERIEN IN DER BEKANNTMACHUNG

VK Nordbayern, Beschluss vom 15.02.2018 – RMF-SG21-3194-3-1

In einem europaweit bekanntgemachten Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen gab die Vergabestelle V in der Bekanntmachung unter dem Punkt Eignungskriterien an: „Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen siehe: <https://www...>“. Auf der verlinkten Webseite waren verschiedene Dateien unter der Überschrift „Ausschreibungsunterlagen“ gelistet. Durch Anklicken der Datei „Leistungsbeschreibung“ gelangte man zu einem Dokument, welches u.a. ein Formblatt mit einer Eigenerklärung über die Erbringung vergleichbarer Leistungen enthielt sowie eine Verpflichtung, bei Bedarf Referenzbescheinigungen vorzulegen. Bieter B, dessen Angebot an erster Stelle lag, reichte auf Anforderung der V solche Referenzbescheinigungen ein. V schloss B dennoch aus, da die eingereichten Referenzen nicht vergleichbar mit dem zu vergebenen Auftrag seien. B griff den Ausschluss im Nachprüfungsverfahren an.

Mit Erfolg! Unabhängig von der Frage, ob die eingereichten Referenzen vergleichbar waren, bewertet die VK den Ausschluss bereits deshalb als unzulässig, weil die Referenzen nicht wirksam gefordert worden seien. Die Eignungskriterien müssten sich unmittelbar aus der Bekanntmachung ergeben. Dies könne auch durch einen Link geschehen, „über den man ohne weiteres das Formblatt mit den geforderten Eignungskriterien und Nachweisen öffnen und ausdrucken kann.“ Dies sei hier nicht der Fall gewesen, da der Bieter zunächst auf eine Webseite verwiesen wurde, sodann ein dort befindliches Dokument öffnen und sich schließlich das Formblatt als Teil dieses Dokuments herausfiltern musste. Der Bieter habe hier nicht auf einen Blick erkennen können, ob er für den bekanntgemachten Auftrag als Auftragnehmer in Betracht kommt.

Bedeutung für die Praxis:

Ähnlich wie die VK Südbayern kurz zuvor (Beschluss vom 02.01.2018; vgl. Update Vergaberecht 02/18) setzte sich die VK Nordbayern mit der Frage auseinander, welche Anforderungen an eine „direkte Abrufbarkeit“ der Vergabeunterlagen in der Bekanntmachung zu stellen sind. Auch der hiesige Beschluss lässt insofern eine eher strenge Auslegung erkennen. Dies gilt zumindest für den hier maßgeblichen Aspekt der Bekanntgabe der Eignungskriterien. Als Ersatz für die vollständige Beschreibung der Eignungskriterien in der Bekanntmachung selbst kommt nach Auffassung der VK Nordbayern nur eine Verlinkung in Betracht, welche unmittelbar zu einem entsprechenden Dokument/Formblatt führt, aus dem sich die Eignungskriterien ergeben. Ein Zwischenschritt über eine Webseite, auf der alle Vergabeunterlagen zur Verfügung stehen, reicht insofern nach dieser Rechtsprechung nicht aus. Auftraggeber sollten vor diesem Hintergrund gerade mit Blick auf die Eignungskriterien eine strikte „1-Klick-Politik“ verfolgen.